



Rechtssammlung

Abwasserreglement

Genehmigung Gemeindeversammlung
vom 20. Juni 2012

Genehmigung Bau- und Umweltschutzdirektion
vom 18. September 2012 | BUDE Nr. 435
in Kraft seit 18. September 2012 | BUDE Nr. 435
Stand 18. September 2012

Änderungsversion z.H. Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018

Abwasserreglement

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen.....	4
I Allgemeines	4
§1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflicht	4
§ 3 Technische Ausführung.....	4
§ 4 Schadensdienst	4
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	5
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	5
§ 6 Projektierung und Bau	5
§ 7 Enteignung	5
§ 8 Betrieb und Unterhalt.....	5
§ 9 Haftungsausschluss.....	5
C. Private Abwasseranlagen	5
I Bewilligungspflicht.....	5
§ 10 Bewilligungspflicht.....	5
II Abwasserentsorgung	6
§11 Liegenschaftsentwässerung.....	6
III Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	6
§ 12 Grundsatz.....	6
§ 13 Unterhaltspflicht	6
§ 14 Haftung	7
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht	7
D. Finanzierung	7
I Allgemeine Bestimmungen.....	7
§ 16 Grundsatz.....	7
§ 17 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....	7
§ 18 Zahlungsmodalitäten	8
III Anschlussgebühren.....	8
§ 19 Anschlussgebühr	8
IV Abwassergebühren.....	8

§ 20 Jährliche Abwassergebühr	8
§ 21 Meteorwasser	9
§ 22 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen	10
E. Dreispitz	10
§ 23 Abgrenzung Dreispitz	10
§ 24 GEP Dreispitz	10
§ 25 Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt	10
§ 26 Private Abwasseranlagen	10
§ 27 Finanzierung	10
F. Vollzug und Verfahren	11
§ 28 Vollzug	11
§ 29 Rechtsschutz	11
§ 30 Strafbestimmung	11
G. Schlussbestimmungen	11
§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 32 Übergangsbestimmungen	11
§ 33 Inkrafttreten	12

Abwasserreglement

A. Allgemeine Bestimmungen

I Allgemeines

§1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflicht

¹Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

²Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

§ 3 Technische Ausführung

Für die technische Ausführung und den Betrieb der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die Normen und Richtlinien der gesamtschweizerischen Fachverbände verbindlich.

§ 4 Schadensdienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechts möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

¹ Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen.

² Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

³ Der Grundeigentümer muss vorhandene, unterirdische kommunale Abwasseranlagen auf dem Grundstück in der Regel entschädigungslos dulden.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Die Gemeinde erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

³ Die Sicherstellung der Durchleitungsrechte für die Erstellung der Abwasserleitungen zulasten von Liegenschaften Dritter ist Sache der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers. Diese Dienstbarkeiten sind im Grundbuch einzutragen.

II Abwasserentsorgung

§11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist das Abwasser gemäss den Vorgaben des GEP zu versickern, zu speichern oder abzuleiten.

² Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu treffen,

- a. bei der Errichtung von Neubauten;
- b. bei Umbauten , sofern dies verhältnismässig ist;
- c. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- d. spätestens bei Anpassung der Abwasserleitung infolge eines Umbaus.

III Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zulasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltungspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Personen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- b. Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Grundgebühr;
- c. den Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Mengengebühren;
- d. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Verwaltungsaufwand, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Der Gemeinderat legt **kostendeckende** Gebühren in der Verordnung fest.

⁴ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁵ Der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

⁶ Der Gemeinderat entscheidet in begründeten Fällen auf Gesuch hin über eine Ermässigung der Gebühren.

§ 17 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Hat der Gemeinderat den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 18 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen erhoben.

² Die Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Die Gemeinde ist berechtigt, periodische Akontozahlungen geltend zu machen.

⁴ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

⁵ Die Höhe von Skonto und Verzugszinsen wird durch den Gemeinderat festgelegt.

III Anschlussgebühren

§ 19 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser richtet sich nach den Belastungswerten gemäss dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

² Bei Umnutzung, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die zusätzlich geschuldete Gebühr nach der Erhöhung der entsprechenden Bemessungsgrössen.

³ Wird die Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen und durch ein neues Gebäude ersetzt, so werden die Anschlussgebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Früher bezahlte Anschlussgebühren werden durch Anrechnung der Bemessungsgrössen des zerstörten oder abgebrochenen Gebäudes nach diesem Reglement abgegolten.

⁴ Reduzieren sich die Belastungswerte, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Bei einer späteren Erhöhung der Belastungswerte werden früher bezahlte Gebühren nominal angerechnet.

IV Abwassergebühren

§ 20 Jährliche Abwassergebühr

¹ Die Abwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.

² Die Grundgebühr richtet sich nach dem Nenndurchfluss des Wasserzählers. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen, respektive Abwasser erzeugt wird. **Die Grundgebühr beträgt maximal CHF 45.00 pro m³ / Std Nenndurchfluss des Wasserzählers. Für den zusätzlichen Nenndurchfluss aufgrund installierter Löschwassereinrichtungen wird keine Grundgebühr erhoben.**

³ Für die Ermittlung der verbrauchten Trink- und Brauchwassermenge, die von einer privaten Wasserversorgung bezogen wird, haben die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen auf eigene Kosten eine von der Gemeinde anerkannte Messeinrichtung einzurichten.

⁴ Brauchwasser aus Regenwassernutzungen, das die in der kantonalen Gewässerschutzverordnung vorgegebene Mengenlimite übersteigt, ist bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigen.

⁵ Veränderungen, die die jährliche Gebühr beeinflussen, werden ab dem darauf folgenden Monat berücksichtigt.

§ 21 Meteorwasser

~~¹ Wird das auf einem Grundstück anfallende unverschmutzte Meteorwasser nicht versickert oder getrennt der öffentlichen Kanalisation zugeleitet, so wird auf die Gebühr gemäss § 20 Abs. 3 (unter Mitberücksichtigung einer allfälligen Reduktion gemäss § 22 Abs. 1) ein Zuschlag von 50 % (Multiplikationsfaktor 1.5) erhoben. Dieser Zuschlag basiert auf der Annahme, dass 20 % und mehr der Grundstücksfläche versiegelt und direkt oder indirekt in die Schmutzwasser-Kanalisation entwässert sind. Als versiegelte Flächen gelten alle Dachflächen sowie alle Plätze und Wege, die mit einem weitgehend dichten Belag (Beton, Schwarzbelag, Verbundsteine, Mergel, Kies mit hohem Feinanteil etc.) versehen sind.~~

~~² Liegt der tatsächliche Anteil versiegelter Fläche an der Grundstücksfläche unter 20 %, kann der Gebührenpflichtige eine Reduktion des Zuschlags geltend machen. Dem entsprechenden Gesuch an den Gemeinderat ist eine genaue Flächenberechnung in einfach überprüfbarer Form beizulegen. Es ist innert 30 Tagen ab Datum der Gebührenrechnung einzureichen. Eine anerkannte Reduktion gilt für die aktuelle sowie die zukünftigen Rechnungen, soweit der Flächenanteil sich nicht verändert. Eine Rückwirkung auf frühere Rechnungen ist ausgeschlossen.~~

² Der Abwassergebührenanteil für die versiegelten Flächen wird anhand der effektiven Meteor-wassermenge (berechnet aus der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge - Messstelle Binningen - und der versiegelten Fläche) erhoben.

³ Ist eine Reduktion gerechtfertigt, so berechnet sich der Zuschlag gemäss Abs. 1 aus der linearen Interpolation zwischen den Eckwerten Anteil versiegelte Fläche an der Grundstücksfläche 0 % (= Zuschlag 0 % / Multiplikationsfaktor 1.0) und 20 % (= Zuschlag 50 % / Multiplikationsfaktor 1.5).

³ Für versiegelte Flächen, deren Abwasser gemäss VSA Richtlinie Regenwasserentsorgung und der SN Norm 592 000 einer Versickerung zugeführt wird, werden gemäss Nachweis keine Gebühren erhoben.

~~⁴ Besteht bei einer Liegenschaft ein krasses Missverhältnis zwischen der Menge des abgeleiteten Meteorwassers und der Gebühr, so kann der Gemeinderat diese ausnahmsweise nach der effektiven Meteorwassermenge (berechnet aus der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge und der versiegelten Fläche) und dem Ansatz gemäss § 20 Abs. 3 festlegen.~~

⁴ Für Grundstücke bzw. Flächen, die mittels Trennsystem bis zur Parzellengrenze gemäss VSA Richtlinie Regenwasserentsorgung und der SN Norm 592 000 entwässert werden, gilt ein reduzierter Bemessungsansatz

⁵ Für Flächen, die mittels Retention (Dachbegrünung) bzw. Brauchwassernutzung etc. entwässert sind, wird gemäss Nachweis eine zusätzlich reduzierte Gebühr erhoben.

⁶ Die Grundbesitzer sind verpflichtet, Änderungen der versiegelten Flächen der Behörde zu melden.

§ 22 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

¹ Werden ~~mehr als 20 % oder~~ mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezüger, in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler, zu erbringen.

E. Dreispitz

§ 23 Abgrenzung Dreispitz

Das Gebiet umfasst das Dreispitzareal auf dem Gemeindegebiet Münchenstein.

§ 24 GEP Dreispitz

Der Generelle Entwässerungsplan Dreispitz bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung im Dreispitz.

§ 25 Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt

Die Grundeigentümerin des Dreispitzareals übernimmt Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen.

§ 26 Private Abwasseranlagen

Die Grundeigentümerin des Dreispitzareals übernimmt die Aufgaben gegenüber den Gebäudeeigentümern analog der Gemeinde im restlichen Gebiet gemäss Abschnitt C dieses Reglements.

§ 27 Finanzierung

¹ Die Grundeigentümerin des Dreispitzareals wird ermächtigt, zur Abgeltung ihrer Aufgaben gemäss § 24 des Reglements kostendeckende Gebühren zu verlangen.

² Die Gemeinde erhebt die jährlichen Abwassergebühren im Dreispitz analog den §§ 20 und 21 des Reglements.

³ Der Gebührensatz wird in der Verordnung festgelegt.

F. Vollzug und Verfahren

§ 28 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

² Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 29 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Bauverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderats kann beim Regierungsrat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderats betreffend Anschlussgebühren kann beim Enteignungsgericht innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

§ 30 Strafbestimmung

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann verwarnt oder mit bis zu 5'000 Franken gebüsst werden. Schadenersatzansprüche und Ersatzvornahmen zulasten des Verursachers bleiben vorbehalten.

² Gegen die Bussenverfügung des Gemeinderats kann schriftlich und begründet innert 10 Tagen nach Eröffnung der Verfügung beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

G. Schlussbestimmungen

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 20. Oktober 1970, Ausgabe 1997, wird aufgehoben.

§ 32 Übergangsbestimmungen

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Bewilligungsgesuche werden nach dem neuen Reglement beurteilt.

² Jährliche Gebühren für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Reglements werden nach dem Reglement vom 20. Oktober 1970, Ausgabe 1997, in Rechnung gestellt.

§ 33 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Münchenstein, 20. Juni 2012

Für den Gemeinderat

Der Präsident Der Geschäftsleiter

Giorgio Lüthi Stefan Friedli